

Tipp: Enthält Ihr Firmenname „Versicherung“ oder Synonyme?

60.000€ Strafen drohen, FMA prüft, berichtet RA Mag. Novotny

Vorige Woche konnte man den Fachmedien entnehmen, dass sich die **Finanzmarktaufsicht**, kurz FMA, auf die Firmen- und Domainnamen „einschießt“, die „Versicherung“, „Versicherer“ oder „Assekuranz“ – auch als Übersetzung – im Wortlaut haben. Oder der Firmenname diese Wörter teilweise beinhaltet. Wie etwa Versicherungsbüro.

Wir erhielten dazu bereits einige Anfragen, daher haben wir beim auf Versicherungsrecht spezialisierten Anwalt [Mag. Stephan Novotny nachgefragt](#), wie hier die Rechtslage ist und haben um Tipps gebeten, was man nun prüfen / ändern sollte. Hier seine Antwort:

Tatsächlich definiert **§ 287 VAG**, dass die Bezeichnungen „Versicherung“, „Versicherer“, „Assekuranz“ sowie jede Übersetzung in einer anderen Sprache oder eine Bezeichnung, in der eines dieser Wörter enthalten ist, nur von Unternehmen geführt werden dürfen, „die zum Betrieb der Vertragsversicherung berechtigt sind, sowie deren berufliche Interessenvertretungen“. Den genauen Wortlaut können Sie [hier nachlesen...](#)

Das **bedeutet also vereinfacht**, dass die oben zitierten **Begriffe nur von Versicherern** und Interessensvertretungen verwendet werden dürfen. Gesetzlich definierte Ausnahmen sind z.B. auch die Berufsbezeichnungen „Versicherungsagent“ oder „Versicherungsmakler“, weil diese Begriffe auch z.B. in der Gewerbeordnung verwendet werden.

Wenn Sie aber z.B. **Versicherungsdienst Wagner oder Versicherungsbüro Novotny** als Firmennamen verwenden, dann verletzen Sie die Bestimmung von § 287 VAG.

Im FondsProfessionell konnte man lesen, dass diese Angelegenheit aufgetaucht sei, „weil die FMA von Marktteilnehmern darauf aufmerksam gemacht wurde, dass **im GISA-Register** geschützte Firmenwortlaute aufscheinen“. Im gleichen Beitrag konnte man erfahren, dass diese „**Namens-Thematik**“ schon einmal **Teil eines Gerichtsverfahrens** war: Ein Vermögensschadenhaftpflichtanbieter wollte juristisch durchsetzen, dass sein Konkurrent den **Namensbestandteil „Insurance“ aufgibt**. Das Verfahren wurde verglichen und „ewiges Ruhen“ vereinbart. **Zum Nachlesen [hier klicken...](#)**

Ob das oben zitierte Gerichtsverfahren der **Anlass für die aktuelle FMA-Aktion** war oder nicht bzw. **warum die FMA genau jetzt auf die strenge Auslegung bzw. Anwendung des § 287 VAG Wert legt**, kann aus der Ferne nicht beurteilt werden. Fakt ist, dass es diese Bestimmung bereits **seit 1.1.2016** im Versicherungsaufsichtsgesetz, kurz VAG gibt.

Soweit vorerst die **gesetzlichen Fakten**. Die Anfragen zu diesem Thema reißen nicht ab. In der Regel zeigen sie das „Unverständnis, warum die FMA sich darauf so einschießt“:

3 typische Fragen langen ein:

- Die Eintragung und Prüfung unterliegt doch der **Gewebebehörde**, etwa bei der der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat. Nicht aber bei der der FMA. Stimmt das?
- Wenn Punkt 1 so ist, wieso kann dann die **FMA eine Verwaltungsstrafe** aussprechen ohne dafür zuständig zu sein?
- Warum soll „Versicherungsbüro“ verboten sein und ist der Wortlaut „Versicherungsbüro“ tatsächlich **mit einem Versicherer zu verwechseln?**

Dazu eine **kurze Antwort**:

Ad a) Ja, die Eintragung von Firmen erfolgt bei der Gewerbebehörde. Aber die FMA ist die Aufsichtsbehörde für das VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) und daher ist sie berechtigt, die Firmennamen hinsichtlich § 287 VAG zu prüfen. Und Strafen zu verhängen. Womit auch Frage b) beantwortet ist.

Ad c) Ob der Wortlaut „Versicherungsbüro“ tatsächlich mit einem Versicherer zu verwechseln ist, das ist eine interessante Frage.

Fakt ist: Der oben zitierte Wortlaut des Gesetzestextes ist diesbezüglich sehr streng, aber an sich müsste der verwendete **Begriff auch verwechslungsfähig** sein. Ich wüsste nicht, mit welcher Versicherung etwa der Wortlaut „Versicherungsbüro Wagner“ zu verwechseln wäre.

Gefährlicher in diesem Zusammenhang erschiene mir eine **verwendete Domain** wie z.B. wagner-versicherungen.at. Weil hier eindeutig von „Versicherungen“ die Rede ist.

Ob die FMA und vor allem in welcher Höhe sie solche Firmennamen bestrafen wird, lässt sich leider nicht vorhersagen. So lange es **keine höchstgerichtliche Entscheidung** dazu gibt, ist es relativ schwer, hier Prognosen zu stellen.

Und hinsichtlich Gerichtsverfahren muss man auch die Situation sehr realistisch sehen: Wahrscheinlich wird kein Vermittler einen Streit mit der FMA austragen und das ausjudizieren wollen. Schließlich ist die FMA eine wichtige Aufsichtsbehörde und kann auch beim Vermittler Vor-Ort-Prüfungen durchführen.

Und selbst wenn jemand zu Gericht gehen sollte, ist wiederum **nicht vorhersehbar**, wann ein Gericht eine Entscheidung und vor allem welche es treffen wird. Besonders, wie der Punkt „Verwechslungsgefahr“ gesehen würde. Würde die wörtliche Auslegung bestätigt, dann würde so ein verwendeter Firmenname als **gesetzwidrig eingestuft, abgemahnt und/oder bestraft**. Auf See und vor Gericht ist man in Gotteshand, sagt ein Sprichwort. D.h.: Man weiß einfach nicht, was herauskommt. Somit lässt sich **keine seriöse Prognose abgeben!**

Andererseits sollte man sich auf das **weitere Dulden auch nicht verlassen**, denn das Gesetz ist eindeutig, also wenn die FMA tatsächlich auf scharf schaltet, wird es sehr schwer....

Daher wäre Tipp 1, sich nicht nur den verwendeten Firmennamen (im GISA, auf Prospekten, auf Visitenkarten, im Impressum der Webseite, etc.) kritisch anzusehen, sondern auch die **Domain, also unter welchem Namen die Webseite aufgerufen wird**. Checken Sie, welche Domain-Namen als Alternativen noch frei wären und sichern Sie sich diese, falls Sie umsteigen müssen.

Vielleicht steckt hinter der „**FMA-Aktion scharf**“ ein weiterer Versuch die Konsumenten besser zu informieren bzw. falsche Erwartungen bei den Konsumenten zu verhindern. Wir haben bereits mit der „**Statusklarheit**“ versucht, der Bevölkerung klar zu machen, welche Unterschiede am Markt es gibt. Ich befürchte aber, das wird nicht fruchten.

Denn die Kunden werden wohl weiterhin davon ausgehen, dass sie „beim Herrn Wagner versichert“ seien. Ich befürchte, dass man die Unkenntnis der Bevölkerung über das Versicherungswesen nicht damit sanieren kann, dass das Wort Versicherung nur mehr von Versicherern verwendet werden darf.

Hier wäre sinnvoller, **in Schulen die grundlegendsten Kenntnisse über Versicherungen und Vermittler** (und deren unterschiedlichen Ausprägungen) zu lehren, anstelle immer noch strengerer Regelungen einzuführen bzw. zu exekutieren.

Wer auf Nummer sicher gehen möchte, sollte aber tatsächlich Firmennamen und Domainnamen kritisch prüfen und gegebenenfalls ändern. Also etwa statt „Versicherungsdienst Wagner“ künftig „Versicherungsagentur Wagner“ zu verwenden.

Bedenken Sie aber, dass Sie **strenge Informations-Pflichten dank IDD** haben.

Daher Tipp 2: Es reicht nicht, einfach den Firmen-Namen bzw. die Domain zu ändern. Dies muss dann **überall passieren**. Im GISA, auf allen Firmen-Unterlagen - wie etwa Angeboten – die an Kunden gehen, usw.! Ebenso auf Prospekten, im Impressum der Webseite, im Newsletter, etc.

Beste Grüße von Mag. Novotny und Günter Wagner.

Für weitere Rückfragen und Abklärungen steht Mag. Novotny Zurich-Newsletter-Abonnenten gerne zum **Zurich-Sonderpreis** zur Verfügung:



Kontaktdaten:

RA Mag. Stephan Novotny

1010 Wien, Landesgerichtsstraße 16/12 (neu)

kanzlei@ra-novotny.at

www.ra-novotny.at

Foto: Mag. Stephan Novotny, copyright Stephan Huger

Quellen: FondsProfessionell, AssCompact, Jusline.at.

Co-Autor: Mag. Günter Wagner, B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche (www.b2b-projekte.at)

Zum Weiterlesen:

- <https://www.fondsprofessionell.at/news/recht/headline/fma-aus-fuer-versicherungsbuero-und-co-222863/>
- <https://www.fondsprofessionell.at/versicherungen/news/headline/vermoegenschadenhaftpflicht-anbieter-veroeffentlicht-unterlassungen-221694/>
- <https://www.asscompact.at/nachrichten/zur-bezeichnung-versicherung-oder-insurance-im-firmenwortlaut-von-versicherungsvermittlern>